



Kanton Graubünden
Gemeinde Casti-Wergenstein

Planungs- und Mitwirkungsbericht

**Teilrevision Ortsplanung
Festlegung Gewässerraum**

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Casti-Wergenstein

Kontaktperson

Marco Dolf, Gemeindepräsident

Bearbeitung

Stauffer & Studach AG
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur
www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Projektleitung
+41 81 258 34 44
s.sauter@stauffer-studach.ch

Cyrell Noser, Sachbearbeitung
+41 81 258 34 71
c.noser@stauffer-studach.ch

Erstellung

Mai 2019 / April 2020

Bearbeitungsstand

18. Dezember 2020

Inhalt

1	Anlass	4
1.1	Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung	4
1.2	Zweck des Gewässerraumes	4
1.3	Ziele und Inhalte der Teilrevision	5
2	Organisation und Verfahren	5
2.1	Organisation des Planungsträgers	5
2.2	Ablauf / Termine	5
2.3	Kantonale Vorprüfung	5
2.4	Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	5
2.5	Beschluss Gemeindeversammlung	6
2.6	Beschwerdeaufgabe	6
3	Rahmenbedingungen	7
3.1	Grundlagen des Bundes	7
3.2	Grundlagen des Kantons	7
4	Gewässerraumausscheidung	7
4.1	Übersicht	7
4.2	Bach bei Lavanos	8
4.3	Kleingewässer Dumagns und Miez Vals/Turclagn	9
5	Umsetzung in den Planungsmitteln	9
5.1	Zonenplan 1:5000	9
5.2	Geodatenatz Gewässerraum	9

1 Anlass

1.1 Gewässerraum gemäss Gewässerschutzverordnung

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Im Juli 2014 hat das Amt für Natur und Umwelt Graubünden (ANU) die Gemeinden darüber orientiert, dass die definitive und parzellenscharfe Festlegung der Gewässerräume durch die Gemeinden im Rahmen einer Revision der Ortsplanung zu erfolgen hat. Der Kanton stellt den Gemeinden einen Leitfaden zur Ausscheidung der Gewässerräume sowie für die grösseren Talflüsse eine Grundlagenkarte zur Verfügung.

Entsprechend dem Auftrag des Kantons an die Gemeinden bildet die Ermittlung und Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer sowie die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Gegenstand der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung.

1.2 Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

1.3 Ziele und Inhalte der Teilrevision

Gestützt auf die kantonalen Vorgaben wird für sämtliche relevanten Gewässer der Gemeinde Casti-Wergenstein der Gewässerraum ermittelt und soweit erforderlich festgelegt. Die Festlegung erfolgt mittels Gewässerraumzone im Zonenplan.

2 Organisation und Verfahren

2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Casti-Wergenstein beauftragte das Planungsbüro Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur, mit der Teilrevision der Ortsplanung. Als verantwortlicher Planer wurde S. Sauter und als Sachbearbeiter C. Noser eingesetzt.

2.2 Ablauf / Termine

Bearbeitung der Planungsmittel	Mai / Juni 2019
Kantonale Vorprüfung	April – Juli 2020
Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	Sept. / Okt. 2020
Gemeindeversammlung / Beschlussfassung	Dezember 2020
Beschwerdeaufgabe	Winter 2020 / 2021
Genehmigung Regierung	Frühling 2021

2.3 Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) im April 2020 zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 22. Juli 2020 hat das ARE die Vorlage positiv beurteilt und keinen Anpassungsbedarf angemerkt. Das ARE weist darauf hin, dass die Nicht-Ausscheidung eines Gewässerraums im Waldareal und im Sömmerungsgebiet als sogenannte «Nichtvornahme» zu beurteilen ist. Bei künftigen Nutzungs- und Bauvorhaben mit grösseren Auswirkungen auf Gewässer ist im Einzelfall gegebenenfalls dennoch ein Gewässerraum festzustellen.

2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Die Revisionsvorlage wurde während der Zeit vom 17. September bis 16. Oktober 2020 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.5 Beschluss Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten haben die vorliegende Teilrevision anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2020 angenommen.

2.6 Beschwerdeauflage

Die Beschwerdeauflage erfolgt im Zeitraum Dezember 2020 – Januar 2021.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Grundlagen des Bundes

In Ergänzung zu den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz und der Gewässerschutzverordnung hat der Bund (BPUK / LDK / BAFU / ARE / BLW) die Arbeitshilfe Gewässerraum – Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz – publiziert.

3.2 Grundlagen des Kantons

Der Kanton stellt den Gemeinden folgende Grundlagen für die Ausscheidung des Gewässerraumes zur Verfügung:

- Grundlagenkarte Gewässerraum (für grössere Talflüsse)
- Leitfaden Gewässerraumausscheidung
- Geodatenmodell für die Erfassung der Gewässerräume

In der Gemeinde Casti-Wergenstein bestehen keine Gewässerräume gemäss Grundlagenkarte des Kantons.

Der Leitfaden Gewässerraumausscheidung beschreibt die Methodik der Gewässerraumausscheidung im Kanton Graubünden. Er umschreibt die Vorgaben des Kantons für die Umsetzung der Anforderungen der Gewässerschutzverordnung auf kommunaler Stufe.

4 Gewässerraumausscheidung

4.1 Übersicht

In der Gemeinde Casti-Wergenstein ist für folgende Gewässer eine Gewässerraumausscheidung vorzunehmen:

- Bach bei Lavanos
- Kleingewässer bei Dumagns und Miez Vals/Turclagn

Bei Gewässern, die weder Konflikte mit der Bauzone aufweisen noch innerhalb intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen liegen, wird gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet (keine Nutzungskonflikte). Dies betrifft insbesondere Gewässer im Waldareal sowie im Sömmerungsgebiet.

Ebenfalls gestützt auf Art. 41a Abs. 5 GSchV wird bei den Gewässern im Raum Salm/Sissil mit folgender Begründung auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet:

- Bei den Kleingewässern handelt es sich gemäss LK 1:25000 um Trockenrinnen und damit um sehr kleine Gewässer. Bei Kleinstgewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- Die Kleingewässer liegen zu einem grossen Teil in Naturschutz- bzw. Trockenstandortzonen, die in einer parallelen Teilrevision festgelegt werden und eine intensive Nutzung ausschliessen. Die restlichen Teile der Kleingewässer, die nicht bereits in Naturschutz- oder Trockenstandortzonen liegen, sind von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverträgen abgedeckt. Auch dies sichert längerfristig eine extensive Nutzung. Aus Praktikabilitätsgründen ist im Raum Salm/Sissil aufgrund der zerstreut liegenden Naturschutz- und Trockenstandortzonen ohnehin nur eine einheitliche und damit extensive Bewirtschaftung möglich. Nutzungskonflikte sind somit ausgeschlossen.
- Die betroffenen Kleingewässer liegen auf einer Höhe von 1930m bis 2130m ü. M. und grenzen unmittelbar an Sömmerungsgebiet. Auch dies spricht gegen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Unter Berücksichtigung vorhergehender Punkte lässt sich der Raum somit analog von Sömmerungsgebiet behandeln, in dem auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden kann.

Weiter wird bei Dumagns für den in Parzelle Nr. 372 liegenden Teil des Kleingewässers mit folgender Begründung auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet:

- Das Kleingewässer ist weder auf der LK 1:25000 noch auf der LK 1:10000 vermerkt und somit als sehr klein zu betrachten. Bei solchen Kleinstgewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- In Umgebung dieses Kleingewässer-Teils befinden sich keine landwirtschaftlichen Bauten oder Anlagen, was entsprechende Nutzungskonflikte ausschliesst.
- Das betroffene Kleingewässer liegt auf einer Höhe von über 1800m ü. M. und grenzt an Sömmerungsgebiet. Auch dies spricht gegen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung. Nutzungskonflikte sind somit ausgeschlossen.

Nachfolgend wird auf die wichtigsten Sachverhalte der vorliegenden Gewässerraumausscheidung eingegangen. Auf eine detaillierte Beschreibung zur Berechnung der einzelnen Gewässerraumbreiten wird verzichtet, da diese Informationen in digitaler Form detailliert erfasst werden (Geodatensatz zur Gewässerraumausscheidung gemäss Modell des ANU).

4.2 Bach bei Lavanos

Die bestehende mittlere Breite des Bachs wird auf 1.25 m definiert. Aufgrund der teilweise eingeschränkten Wasserspiegelbreitenvariabilität durch die Bachverbau-

ung wird der Faktor gemäss Leitfaden angewendet. Dies ergibt eine natürliche Gerinnesohlenbreite von knapp 2 m und eine minimale Gewässerraumbreite von 11 m.

4.3 Kleingewässer Dumagns und Miez Vals/Turclagn

Auf dem ganzen Gemeindegebiet von Casti-Wergenstein bestehen in Dumagns und Miez Vals/Turclagn weitere Kleingewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von unter 2 m. Für diese gilt grundsätzlich eine Gewässerraumbreite von 11 m (Minimum gemäss Gewässerschutzverordnung).

5 Umsetzung in den Planungsmitteln

5.1 Zonenplan 1:5000

Die ermittelten Gewässerräume werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anpassungen als Gewässerraumzone (Art. 37a KRG) im Zonenplan festgelegt. Es handelt sich um eine überlagerte Zone. Die Grundnutzung bleibt unverändert.

5.2 Geodatenatz Gewässerraum

Die Erfassung der Daten zu den Gewässerräumen der einzelnen Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgt nach dem vorgegebenen Datenmodell des ANU. Darin sind sämtliche ermittelten Gerinnesohlenbreiten und Gewässerraumbreiten begründet.

Chur, 18. Dezember 2020 / sa, cn, ml

